

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

## **27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 282

TOP 1

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

### Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

### Beschluss

Ohne

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

## **27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 283

TOP 2

### **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt**

#### Sachverhalt

--

#### Beschluss

Ohne

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 284

TOP 2.1

### § 38 „Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin“

#### Sachverhalt

David Kümpel, Abteilungsleiter 2 „Soziales und Gesundheit“, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

In § 38 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt ist ein fehlerhaftes Normzitat enthalten.

Der Hinweis im letzten Satz dieses Absatzes auf Art. 38 Abs. 2 LKrO müsste sich richtiger Weise auf Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO beziehen und § 38 der Geschäftsordnung damit wie folgt richtig lauten:

#### § 38

#### Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm bzw. ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er bzw. sie den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bzw. die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er bzw. sie für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er bzw. sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat bzw. die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat bzw. der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (10:0) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag § 38 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt anzupassen und durch die im Sachverhalt dargestellte Fassung zu ersetzen.

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 285

TOP 2.2

### § 34 „Jugendhilfeausschuss“

#### Sachverhalt

Udo Schmitt, Sachgebietsleiter 21 „Amt für Jugend und Familie“, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt am 14.05.2020 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert in der Kreistagssitzung vom 05.10.2022, legt unter § 34 die Bestellung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest. Unter Abs. 1 Ziffer 2 des § 34 sind die beratenden Mitglieder entsprechend Art 19 AGSG explizit genannt.

Durch eine Änderung des Art. 19 Abs. 1 Ziffer 4 AGSG zum 01.01.2023 wurde der Jugendhilfeausschuss um ein weiteres beratendes Mitglied erweitert. Neben einem Bediensteten oder einer Bediensteten der zuständigen Arbeitsagentur gehört dem Jugendhilfeausschuss ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters an.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Geschäftsordnung angezeigt. Der bisherige § 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe d) der Geschäftsordnung erhält den Wortlaut:

„jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,“

Im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung ist unter § 34 Abs. 2 Satz 1 ein Rechtschreibfehler von „Für jedes der acht Mitglied (...)“ in „Für jedes der acht Mitglieder (...)“ zu korrigieren.

#### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (10:0) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

unter § 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut:

„jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,“

unter § 34 Abs. 2 Satz 1 mit folgendem Wortlaut:

„Für jedes der acht Mitglieder (...)“

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 286

TOP 3

### **Amt f. Jugend u. Familie; Änderung des § 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt**

#### Sachverhalt

Udo Schmitt, Sachgebietsleiter 21 „Amt für Jugend und Familie“, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt am 14.05.2020 beschlossene Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt, legt unter § 3 Abs. 1 Satz 1 unter anderem die dem Jugendhilfeausschuss angehörende Anzahl an beratenden Mitgliedern auf 10 fest.

Durch die Änderung des Art. 19 Abs. 1 Ziffer 4 AGSG zum 01.01.2023 wurde der Jugendhilfeausschuss um ein weiteres beratendes Mitglied erweitert. Neben einem Bediensteten oder einer Bediensteten der zuständigen Arbeitsagentur gehört dem Jugendhilfeausschuss ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters an.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Satzung angezeigt. Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält den Wortlaut:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.“

#### Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (11:0) angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag gemäß Art. 16 Abs. 2 AGSG, Art. 17 S. 1 und Art. 30 Abs. 1 Nr. 8 LKrO die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises

unter § 3 Abs. 1 Satz 1 mit folgendem Wortlaut:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.“

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

## **27. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

am Mittwoch, 15.03.2023

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100 A,  
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. --

TOP 4

### **Verschiedenes**

#### Sachverhalt

--

#### Beschluss

Ohne



Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.